

Geschäftsverzeichnisnr. 4184
Urteil Nr. 148/2007 vom 28. November 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 5 § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. März 2007 in Sachen Brigitte Moucheron gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 2. April 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, so wie er vom Kassationshof ausgelegt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es nicht ermöglicht, einen Körperbehinderten oder einen schweren Kriegsinvaliden, der nicht in der Lage ist, das auf seinen Namen zugelassene und für seine eigene Fortbewegung bestimmte Fahrzeug selbst zu fahren, und der dieses Fahrzeug einem Dritten anvertraut, der zwar außerhalb seiner Anwesenheit davon Gebrauch macht, jedoch nur in dem Maße und zu den Zwecken, die durch die Unmöglichkeit des Betroffenen, das Fahrzeug selbst persönlich zu seinem Vorteil zu nutzen, gerechtfertigt sind, von der Verkehrssteuer zu befreien? ».

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 5 § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern befreit von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge:

« Krankenwagen und Motorfahrzeuge, die durch schwere Kriegsinvaliden oder Körperbehinderte zur persönlichen Fortbewegung benutzt werden ».

B.2. Aus dem Urteil des Appellationshofes Lüttich, der den Hof befragt, geht hervor, dass der ihm unterbreitete Streitfall eine Verkehrssteuer bezüglich eines Fahrzeugs betrifft, das auf den Namen einer behinderten Person zugelassen ist, dass deren Gesundheitszustand den Besitz dieses Fahrzeugs unentbehrlich macht, dass sie nicht fähig ist, es selbst zu führen und dass der Haushalt, den sie mit ihrem Ehepartner bildet, kein anderes Fahrzeug besitzt. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3.1. Der Appellationshof Lüttich fragt den Hof, ob die vorerwähnte Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie nicht die Steuerbefreiung ermögliche, wenn das Fahrzeug durch einen Dritten ohne Anwesenheit der behinderten Person geführt werde, jedoch nur in dem Maße und ausschließlich zu dem Zweck, die durch die

Unmöglichkeit der behinderten Person, selbst das Fahrzeug zu ihrem Vorteil zu benutzen, gerechtfertigt seien.

B.3.2. Die fragliche Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied zwischen behinderten Personen ein, je nachdem, ob sie fähig sind, selbst ihr Fahrzeug zu führen oder nicht fähig sind, selbst das Fahrzeug zu benutzen und die Unterstützung eines Dritten benötigen, um es zu führen. Die Ersteren erhalten nämlich eine Befreiung von der Steuer auf ihr Fahrzeug, selbst wenn ein Teil ihrer persönlichen Fahrten zugunsten Dritter durchgeführt wird, während die Letzteren die Befreiung von der Steuer auf ihr Fahrzeug nicht erhalten können, wenn dieses ohne ihre Anwesenheit durch einen Dritten benutzt wird, selbst wenn dies zu ihrem Vorteil geschieht, da es nicht darum geht, einen persönlichen Fortbewegungsbedarf der behinderten Person zu erfüllen.

B.4.1. Wenn das Fahrzeug, für das die Steuerbefreiung beantragt wird, das einzige Fahrzeug des durch eine behinderte Person und ihren Ehepartner gebildeten Haushalts ist, der Besitz dieses Fahrzeugs wegen des Gesundheitszustandes der behinderten Person unerlässlich ist und es zum Vorteil dieser Person benutzt wird, ist es nicht gerechtfertigt, hinsichtlich der Steuerbefreiung einen Unterschied einzuführen je nachdem, ob die behinderte Person fähig ist, selbst das Fahrzeug zu führen und somit selbst die sowohl durch ihren Zustand als auch durch den Bedarf des Haushaltes, zu dem sie gehört, erforderlichen Fahrten durchzuführen oder ob sie nicht dazu fähig ist und ihr Fahrzeug dem Ehepartner anvertrauen muss, sowohl für ihre persönlichen Fahrten als auch für diejenigen, die durch den Bedarf des Haushaltes, zu dem sie gehört, notwendig werden.

B.4.2. In dieser Situation werden mit dem betreffenden Fahrzeug nämlich ähnliche Fahrten unternommen und wird es zum Teil auf ähnliche Weise für den Bedarf des Haushaltes benutzt, ungeachtet dessen, ob es durch die behinderte Person selbst oder durch deren Ehepartner geführt wird. Da die Befreiung gewährt wird, wenn die behinderte Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist, imstande ist, es selbst zu führen, und es für alle ihre Fahrten ungeachtet ihres Zwecks benutzt, verstößt die Verweigerung der gleichen Befreiung in dem Fall, dass die behinderte Person nicht imstande ist, es selbst zu führen, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es nicht ermöglichen würde, einen Körperbehinderten oder einen schweren Kriegsinvaliden, der nicht in der Lage ist, das auf seinen Namen zugelassene und für seine eigene Fortbewegung bestimmte Fahrzeug selbst zu fahren, und der dieses Fahrzeug einem Dritten anvertraut, der zwar außerhalb seiner Anwesenheit davon Gebrauch macht, jedoch in dem Maße, wie diese Nutzung durch die Unmöglichkeit des Betroffenen, das Fahrzeug selbst persönlich zu seinem Vorteil zu nutzen, gerechtfertigt ist, von der Verkehrssteuer zu befreien.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior